

b) lorsque le bénéficiaire ne dispose pas d'un numéro fiscal, sa date de naissance, ses prénom et nom et son adresse complète.

Pour la description des services prestés visée à l'alinéa 1^{er}, 3^o, une ou plusieurs des descriptions visées dans une liste fixée par le Ministre des Finances ou son délégué sont utilisées.

§ 2. Les fiches visées au paragraphe 1^{er} sont introduites par voie électronique avant le 1^{er} mars de l'année suivant l'année des revenus à l'administration chargée de l'établissement de l'impôt sur le revenu et par voie électronique ou transmises par papier au bénéficiaire des revenus.

§ 3. Pour l'année des revenus 2018, les fiches mentionnées au paragraphe 1^{er} mentionnent également le montant du précompte professionnel qui, conformément aux articles 86, alinéa 2, et 87, 2^o bis, tels qu'ils existaient avant d'être abrogés par l'arrêté royal du [date du présent AR] et au chapitre VII, section 1/1 de l'annexe III au présent arrêté, tel qu'il existait avant d'être remplacé par l'arrêté royal du 7 décembre 2018, a été retenu sur les indemnités visées au paragraphe 1^{er}, alinéa 1^{er}, 4^o, payées ou attribuées pour cette année de revenus.

Par dérogation au paragraphe 2, les fiches visées à l'alinéa 1^{er} concernant des revenus visés à l'article 90, alinéa 1^{er}, 1^o bis, du Code précité peuvent être introduites par voie électronique auprès de l'administration chargée de l'établissement de l'impôt sur les revenus, et être transmises par voie électronique ou par papier au bénéficiaire des revenus, jusqu'au 14 août 2019."

Art. 4. Dans l'article 86 du même arrêté, modifié par l'arrêté royal du 12 janvier 2017, l'alinéa 2 est abrogé.

Art. 5. Dans l'article 87 du même arrêté, modifié par les arrêtés royaux des 27 août 1993, 22 octobre 1993, 10 janvier 1997, 20 mai 1997, 5 décembre 1997, 24 juin 1999, 14 avril 2009, 4 mars 2013, 12 janvier 2017 et 22 mai 2017, le 2^o bis est abrogé.

Art. 6. L'article 92/1 du même arrêté, inséré par l'arrêté royal du 12 janvier 2017, est abrogé.

Art. 7. Les articles 3 et 6 sont applicables aux revenus payés ou attribués à partir du 1^{er} janvier 2018.

Les articles 4 et 5 sont applicables aux revenus payés ou attribués à partir du 1^{er} janvier 2019.

Art. 8. Le ministre qui a les Finances dans ses attributions, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 juillet 2019.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances,
A. DE CROO

b) wanneer de verkrijger niet over een fiscaal nummer beschikt, zijn geboortedatum, voornaam en naam en volledige adres.

Voor de in het eerste lid, 3^o, bedoelde omschrijving van de geleverde diensten, worden één of meer omschrijvingen gebruikt die in een lijst zijn vermeld die door de Minister van Financiën of zijn gedelegeerde wordt vastgesteld.

§ 2. De in paragraaf 1 vermelde fiches worden vóór 1 maart van het jaar na het inkomstenjaar langs elektronische weg ingediend bij de administratie die instaat voor de vestiging van de inkomstenbelasting en langs elektronische weg of op papier bezorgd aan de verkrijger van de inkomsten.

§ 3. De in paragraaf 1 vermelde fiches voor het inkomstenjaar 2018 vermelden tevens het bedrag van de bedrijfsvoorheffing die overeenkomstig de artikelen 86, tweede lid en 87, 2^o bis zoals ze bestonden vooraleer ze werden opgeheven bij het koninklijk besluit van [datum van dit besluit] en hoofdstuk VII, afdeling 1/1 van de bijlage III bij dit besluit, zoals dat bestond vooraleer het werd vervangen bij het koninklijk besluit van 7 december 2018 werd ingehouden op de in paragraaf 1, eerste lid, 4^o, bedoelde vergoedingen die voor dat inkomstenjaar werden betaald of toegekend.

In afwijking van paragraaf 2, kunnen de in het eerste lid vermelde fiches met betrekking tot de in artikel 90, eerste lid, 1^o bis van het voormelde Wetboek vermelde inkomsten tot 14 augustus 2019 langs elektronische weg worden ingediend bij de administratie die instaat voor de vestiging van de inkomstenbelasting en langs elektronische weg of op papier worden bezorgd aan de verkrijger van de inkomsten."

Art. 4. In artikel 86 van hetzelfde besluit, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 12 januari 2017, wordt het tweede lid opgeheven.

Art. 5. In artikel 87 van hetzelfde besluit, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 27 augustus 1993, 22 oktober 1993, 10 januari 1997, 20 mei 1997, 5 december 1997, 24 juni 1999, 14 april 2009, 4 maart 2013, 12 januari 2017 en 22 mei 2017, wordt de bepaling onder 2^o bis opgeheven.

Art. 6. Artikel 92/1 van hetzelfde besluit, ingevoegd bij het koninklijk besluit van 12 januari 2017, wordt opgeheven.

Art. 7. De artikelen 3 en 6 zijn van toepassing op de inkomsten die worden betaald of toegekend vanaf 1 januari 2018.

De artikelen 4 en 5 zijn van toepassing op de inkomsten die worden betaald of toegekend vanaf 1 januari 2019.

Art. 8. De minister die bevoegd is voor Financiën, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 juli 2019.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën,
A. DE CROO

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2019/13286]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 juillet 2013 portant exécution de la loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 modifiant l'arrêté royal du 8 juillet 2013 portant exécution de la loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules (*Moniteur belge* du 14 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2019/13286]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 juli 2013 ter uitvoering van het wet van 19 mei 2010 houdende oprichting van de Kruispuntbank van de voertuigen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 juli 2013 ter uitvoering van de wet van 19 mei 2010 houdende oprichting van de Kruispuntbank van de voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2019/13286]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank. Das Ziel dieser Abänderung ist die Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte teilweise umzusetzen.

Die Richtlinie 2011/82/EU zielt auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ab, um die Zahl der Toten und Verletzten und der Sachschäden durch Verkehrsunfälle zu verringern. Ein wichtiger Bestandteil dieser Politik ist die konsequente Sanktion von in der Europäischen Union begangenen Straßenverkehrsdelikten, die die Straßenverkehrssicherheit erheblich gefährden.

In Ermangelung geeigneter Verfahren und ungeachtet der gebotenen Möglichkeiten werden jedoch Sanktionen in Form von Geldbußen für bestimmte Straßenverkehrsdelikte oft nicht durchgesetzt, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung des Fahrzeugs begangen wurden. Diese Richtlinie 2011/82/EU strebt an, dass selbst in diesen Fällen die Effektivität der Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gewährleistet ist.

Um die Verkehrssicherheit in der gesamten Union zu verbessern und die Gleichbehandlung von Fahrern zu gewährleisten, unabhängig davon, ob es sich bei den Zuwiderhandelnden um Ansässige oder Gebietsfremde handelt, sollte die Anwendung von Sanktionen unabhängig vom Mitgliedstaat der Zulassung des Fahrzeugs erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch bei bestimmten, genau festgelegten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, ungeachtet ihrer Einstufung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, eingerichtet werden, welches dem Deliktsmitgliedstaat, Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten des Zulassungsmitgliedstaats gewährt.

Ein effizienterer grenzüberschreitender Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten, der die Identifizierung von Personen, die eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdeliktes verdächtig sind, erleichtern sollte, kann die Abschreckungswirkung erhöhen und zu einem vorsichtigeren Verhalten der Führer von Fahrzeugen beitragen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassen sind, und somit tödlichen Unfällen vorbeugen.

Es ist daher das Ziel, dass die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten gewähren, um den Austausch von Daten zu verbessern und die geltenden Verfahren zu beschleunigen.

In der Praxis handelt es sich um die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU, in dem Sinn, dass eine belgische nationale Kontaktstelle bestimmt wird, die für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten verantwortlich ist.

Dies steht somit im Einklang mit den Zielsetzungen, die bereits in Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank vorgesehen sind, denn es geht in diesem Fall insbesondere darum „die Ermittlung, Strafverfolgung und -vollstreckung bei Straftaten zu erleichtern“, „die Ausführung der Aufgaben der Straßenverkehrs- und Verkehrssicherheitspolizei, einschließlich der Sicherheit der Kraftfahrzeuge und Anhänger, zu erleichtern“, „den Einzug der Steuern, Gebühren oder Entgelte für das Parken von Fahrzeugen zu erleichtern“ sowie „die Verhängung von Verwaltungssanktionen zu ermöglichen“.

In diesem Sinne wird gemäß der in der Richtlinie 2011/82/EU erwähnten europäischen Verpflichtung vorgesehen, dass die nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten einen Zugang zu den Daten aus dem belgischen Fahrzeugverzeichnis haben können für die Ermittlung, Verfolgung und Vollstreckung von Strafen und von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten. Daher wird, aufgrund der Umsetzung von Richtlinie 2011/82/EU, die Zentrale Fahrzeugdatenbank nicht nur die Kontaktstelle für die belgische Polizei sondern tatsächlich auch für die Polizeidienste der anderen EU-Mitgliedstaaten, und dies für Delikte, die von Inhabern von belgischen Kennzeichen begangen wurden.

Die Richtlinie 2011/82/EU wird in die geltende Gesetzgebung betreffend die Zentrale Fahrzeugdatenbank umgesetzt, das heißt das Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank und der Königliche Erlass vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank. Der Grund hierfür ist, dass die Zentrale Fahrzeugdatenbank bereits der Ansprechpartner bzw. die Kontaktstelle für die nationalen Dienste wie die Polizei usw. ist, die Daten über Fahrzeuge, einschließlich der Daten aus dem DIV-Verzeichnis, anfordern möchten.

Da dieser Austausch von DIV-Daten über die Zentrale Fahrzeugdatenbank erfolgt, ist es nur logisch, dass der Austausch derselben DIV-Daten zu und von den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls über die Zentrale Fahrzeugdatenbank erfolgt. Dieser Austausch beinhaltet die Daten bezüglich der zugelassenen Fahrzeuge und der Eigentümer oder der Halter dieser Fahrzeuge, wie vorgesehen in Anhang I der Richtlinie 2011/82/EU und in der Anlage des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses. Es gibt einige kleine Unterschiede bei den Daten, die im Rahmen der anderen Verträge ausgetauscht werden sollen.

Da die Vorschriften über die Zentrale Fahrzeugdatenbank bereits zahlreiche Bestimmungen über, unter anderem, die Aufbewahrungsdauer, das Zugangsverfahren, die kostenlose Berichtigung usw. enthalten, war es nicht notwendig erneut spezifische Bestimmungen zu diesen Punkten auszuarbeiten. Tatsächlich sind die Bestimmungen, die bereits in den Vorschriften über die Zentrale Fahrzeugdatenbank enthalten sind, in vollem Umfang anwendbar.

Wie bei jedem Austausch von Daten über die Zentrale Fahrzeugdatenbank, werden auch hier die Protokollierung und die Rückverfolgbarkeit berücksichtigt.

Was die Verarbeitung von den Daten betrifft, die über die Zentrale Fahrzeugdatenbank als belgische nationale Kontaktstelle, bei den nationalen Kontaktstellen der anderen Länder angefordert werden können, so ist klar, dass die Dienste sowie die natürlichen und juristischen Personen, die diese Daten über die Zentrale Datenbank anfordern, sie nur dann einsehen können, wenn sie über die entsprechende Genehmigung und das erforderliche Vereinbarungsprotokoll verfügen.

Nach den Änderungen des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank zielt der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses darauf ab, den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank abzuändern.

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass hiermit nicht nur der Datenaustausch im Rahmen der Richtlinie 2011/82/EU in die Zentrale Fahrzeugdatenbank integriert werden soll, sondern auch die internationalen Verträge über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdeliktes verdächtig sind.

Dies betrifft in erster Linie die folgenden Verträge:

- den Prümmer Vertrag vom 27. Mai 2005 über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, in dem Sinne, dass dieser Vertrag die Verkehrsdelikte betrifft;
- den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, in dem Sinne, dass dieser Beschluss die Verkehrsdelikte betrifft;
- den Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, in dem Sinne, dass dieser Beschluss die Verkehrsdelikte betrifft;
- das Abkommen vom 13. Oktober 2008 zwischen der Regierung des Königreichs Belgiens und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Sanktion von Verstößen gegen die Verkehrsregeln;
- den Vertrag vom 25. April 2013 zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdeliktes verdächtig sind.

Da sich diese Verträge auf den Austausch von Daten über die Zulassung von Fahrzeugen beziehen, so wie in den Verträgen festgelegt, und die DIV also als nationale Kontaktstelle handelt, ist es das Ziel, dass dieser Austausch von Daten über die Zentrale Fahrzeugdatenbank erfolgt, da das DIV-Register einen Teil dieser Datenbank bildet. Dieser Austausch umfasst die Daten der zugelassenen Fahrzeuge und der Eigentümer oder der Halter dieser Fahrzeuge. Diese Daten werden in der Anlage zum vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses aufgezählt.

Hierbei muss angemerkt werden, dass das Abkommen vom 13. Oktober 2008 zwischen der Regierung des Königreichs Belgiens und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Sanktion von Verstößen gegen die Verkehrsregeln nicht von „nationalen Kontaktstellen“ spricht, sondern von „ersuchender Behörde“ und „sachbearbeitenden Behörde“. Diese „ersuchende Behörde“ und „sachbearbeitende Behörde“ können jedoch als nationale Kontaktstelle betrachtet werden, da die Absicht und die Arbeitsweise letzten Endes identisch sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass in Zukunft vergleichbare internationale Verträge geschlossen werden. Es wird beabsichtigt, den Austausch von Daten im Rahmen zukünftiger Verträge, die natürlich dieselben Ziele verfolgen müssen, über die Zentrale Fahrzeugdatenbank durchzuführen.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 besagt, dass der vorliegende Erlass die Richtlinie 2011/82/EG teilweise umsetzt.

Artikel 2 fügt die nationalen Kontaktstellen den natürlichen oder juristischen Personen hinzu, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank aufgezählt werden und die am Betrieb der Zentralen Datenbank beteiligt sind.

Gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank sind diese nationalen Kontaktstellen von der vorherigen Genehmigung des Sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde ausgenommen, bezüglich des Zugangs zu den Daten, die für die Erreichung der in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses genannten Ziele erforderlich sind, nämlich die Erleichterung der Ermittlung, der Strafverfolgung und -vollstreckung bei Straftaten, sowie die Erleichterung der Ausführung der Aufgaben der Straßenverkehrs- und Verkehrssicherheitspolizei, einschließlich der Sicherheit der Kraftfahrzeuge und Anhänger und die Erleichterung des Einzugs der Steuern, Gebühren oder Entgelte für das Parken von Fahrzeugen.

Der Grund, warum man sich dafür entschieden hat, eine Genehmigung gemäß eines Königlichen Erlasses zu erteilen anstelle einer spezifischen Genehmigung vom Sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde, ist hauptsächlich praktischer Art. Es ist nämlich nicht wünschenswert, dass alle EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten einen separaten Genehmigungsantrag beim Sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde stellen müssen. Für sie ist die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU sowie die Unterzeichnung und die Ratifizierung der Verträge ausreichend. Belgien ist also dafür verantwortlich, seine europäischen und internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2011/82/EU und die der internationalen Verträge eingehalten werden, im Rahmen der nationalen Vorschriften.

Artikel 3 fügt den Artikeln 21, 24 und 27 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank eine kleine Präzisierung bei.

Artikel 4 zielt darauf ab, Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank abzuändern, um zu vermeiden, dass Vereinbarungsprotokolle mit den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten getroffen werden müssen.

Da der Datenaustausch durch die Richtlinie 2011/82/EU und die internationalen Verträge vorgeschrieben ist, ist es schwierig, diesen endgültigen Datenaustausch der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungsprotokollen zu unterwerfen.

Artikel 5 fügt dem Königlichen Erlass vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank eine Anlage bei. In dieser Anlage sind die Daten aufgezählt, die Teil des Datenaustauschs sind gemäß der Richtlinie 2011/82/EU und der internationalen Verträge über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdeliktes verdächtig sind.

Der Artikel 6 legt das Datum des Inkrafttretens fest. Dieses wurde auf den 7. November 2013 festgelegt, da dieses Datum die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU war.

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2011/82/EU waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, zusätzlich zu den gesetzgeberischen Maßnahmen auch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen bis spätestens 7. November 2013 zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, sich, ab diesem Datum, gegenseitig Zugang zu den Registern ihrer Fahrzeugverzeichnisse zu gewähren. Folglich ist die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes nötig für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Kontinuität der Dienste.

Am 7. November 2013 hatte Belgien im Bereich der Informationstechnologie alles vorbereitet, damit die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die notwendigen Daten austauschen konnten. Seit diesem Datum haben bestimmte Mitgliedstaaten einen Zugang zu den belgischen Daten beantragt und erhalten.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Die Vizepremierministerin und die Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank, Artikel 13 und 18 Paragraph 2;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40/2013 des Ständigen Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 4. September 2013;

Aufgrund der Stellungnahme des Sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde Nr. 01/2013 vom 14. November 2013;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 11. Juni 2013 und 20. Juni 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 28. Juni 2013;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.880/4 vom 15. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gutachtens Nr. 55.342/4 vom 10. März 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 derselben koordinierten Gesetze;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der vorliegende Erlass setzt teilweise die Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte um.

Art. 2 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank wird durch eine Nummer 8 wie folgt ergänzt:

„8. Nationale Kontaktstellen, insbesondere

- zur Erleichterung der Ermittlung, der Strafverfolgung und -vollstreckung bei Straftaten;
- zur Erleichterung der Ausführung der Aufgaben der Straßenverkehrs- und Verkehrssicherheitspolizei, einschließlich der Sicherheit der Kraftfahrzeuge und Anhänger;
- zur Erleichterung des Einzugs der Steuern, Gebühren oder Entgelte für das Parken von Fahrzeugen;
- zur Ermöglichung der Verhängung von Verwaltungsanktionen.

Für die Ermittlungen hinsichtlich der die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte zur Ausführung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte oder zur Ausführung von internationalen Verträgen über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdelikts verdächtig sind, gewähren sich die nationalen Kontaktstellen gegenseitig Zugang zu ihren Daten über die Fahrzeuge und Fahrzeugeigentümer und -halter, damit der Deliktstaat, festlegen kann, wer persönlich haftbar ist für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte. In diesem Sinn gewährt die belgische nationale Kontaktstelle den nationalen Kontaktstellen der Deliktstaaten Zugang zu den eigenen Daten des in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen genannten Fahrzeugverzeichnisses, die in der Anlage aufgezählt werden.“

Art. 3 - In den Artikeln 21, 24 und 27 desselben Königlichen Erlasses werden die Wörter „Artikel 18 des Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Artikel 18 § 1 des Gesetzes“.

Art. 4 - Artikel 23 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Abweichend von Absatz 1 müssen keine Vereinbarungsprotokolle mit den ausländischen nationalen Kontaktstellen für den Datenaustausch abgeschlossen werden, wie vorgesehen in Artikel 4 Nr. 8.“

Art. 5 - Derselbe Königliche Erlass wird durch eine Anlage ergänzt, gemäß der Anlage des vorliegenden Erlasses.

Art. 6 - Der vorliegende Erlass wird am 7. November 2013 wirksam.

Art. 7 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET

Anlage zum Königlichen Erlass vom 19. April 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank

Anlage - Die Daten, die Teil des in Artikel 4 Nr. 8 vorgesehenen Datenaustauschs sind

Abschnitt I: Angaben zum Fahrzeug

Posten	O/F ⁽¹⁾	Bemerkungen
Amtliches Kennzeichen	O	
Fahrgestellnummer/ FIN	O	
Zulassungsland	O	
Marke	O	[D.1 ⁽²⁾] z. B. Ford, Opel, Renault
Handelsbezeichnung des Fahrzeugs	O	(D.3) z. B. Focus, Astra, Megane
EU-Fahrzeugklasse	O	(J) z. B. Kleinkrafträder, Motorräder, Pkw
⁽¹⁾ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ ⁽²⁾ Harmonisierte Dokument-Abkürzungen, siehe Richtlinie 1999/37/EG		

Abschnitt II: Angaben zum Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs

Posten	O/F ⁽¹⁾	Bemerkungen
Angaben zum Halter des Fahrzeugs		[C.1 ⁽²⁾] Die Daten beziehen sich auf den Inhaber der betreffenden Zulassungsbescheinigung.
Name des Zulassungsinhabers (Firma)	O	(C.1.1) Für Nachnamen, Infixe, Titel usw. sind getrennte Felder zu verwenden. Der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname	O	(C.1.2) Für den/die Vornamen und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden. Der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	(C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden. Die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Einzelperson, Verband, Unternehmen, Firma usw.
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Ein Identitätsnachweis, der ausschließlich die betreffende Person oder Firma ausweist.
Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs		(C.2) Die Daten beziehen sich auf den Eigentümer des Fahrzeugs.
Name des Eigentümers (Firma)	O	(C.2.1)
Vorname	O	(C.2.2)
Anschrift	O	(C.2.3)
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Einzelperson, Verband, Unternehmen, Firma usw.
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Ein Identitätsnachweis, der ausschließlich die betreffende Person oder Firma ausweist.
		Im Falle von Schrottfahrzeugen, gestohlenen Fahrzeugen oder Kennzeichen oder einer abgelaufenen Registrierung erfolgen keine Angaben zum Eigentümer/Halter. Stattdessen wird die Mitteilung „Information nicht bekanntgegeben“ versandt.
⁽¹⁾ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ ⁽²⁾ Harmonisierte Dokument-Abkürzungen, siehe Richtlinie 1999/37/EG		

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 19. April 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank beigefügt zu werden.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET